

M. II. 1917

Eine Protestnote der niederländischen Regierung.

Gegen den verschärften Unterseeboottkrieg.

Wien, 10. Februar.

Die dem österreichisch-ungarischen Gesandten im Haag seitens der niederländischen Regierung zugemittelte Note nimmt auf die Ankündigung des verschärften Unterseeboottkrieges Bezug und besagt nach Zusammenfassung der von den Mittelmächten angekündigten Maßnahmen folgendes:

Was die Nordsee betrifft, sind die Grenzen der Kriegszone so gezogen, daß sie der niederländischen Schifffahrt einen Raum zur Durchfahrt freilassen. Dagegen ist im östlichen Teil des Mittelmeeres die Durchfahrt zwischen Port Said und der von Gibraltar nach Griechenland offen gelassenen Fahrwinne gänzlich versperrt, so daß der für den Handel Hollands als einer Kolonialmacht wesentliche Bedeutung besitzende Weg nach Indien abgeschnitten ist.

Die Regierung der Königin hat im Laufe des Krieges mehr als einmal ihre Ansicht über die durch die kriegführenden Mächte erfolgte willkürliche Abgrenzung eines Meeresteiles als Seekriegszone, in der der Handelsverkehr gefährdet ist, auseinandergesetzt.

Nach Einführung der Protestnoten der niederländischen an die großbritannische Regierung vom 16. November 1914 und an die deutsche Regierung vom 12. Februar 1915 anlässlich der Festsetzung von Kriegszonen in der Nordsee und im Kermellkanal schließt die Note wörtlich wie folgt:

Dem Grundsatz, den die königliche Regierung während dieses Krieges beständig geltend gemacht hat, getreu, vermag sie in der Zerstörung neutraler Schiffe durch kriegführende Mächte nur eine Verletzung des herkömmlichen Völkerrechtes zu erblicken, gar nicht zu reden davon, daß eine solche Zerstörung an die Gesetze der Menschlichkeit rühren würde, wenn sie ohne jede Rücksichtnahme auf die Sicherheit der eingeschifften Personen erfolgte.

Die Verantwortung für die allfällige Zerstörung niederländischer Schiffe durch österreichisch-ungarische Kriegsschiffe in den fraglichen Zonen und für den Verlust von Menschenleben, die sie im Gefolge hat, wird auf die kaiserliche und königliche Regierung zurückfallen. Deren Verantwortlichkeit wird um so schwerer wiegen in den voraussichtlich vorkommenden Fällen, in denen diese Schiffe in die Gefahrenzone zu begehen gezwungen worden wären durch gegnerische, in der Ausübung ihres Durchsuchungsrechtes begriffene Kriegsschiffe.

Die Antwort Spaniens an Oesterreich-Ungarn.

Die von der spanischen Regierung dem österreichisch-ungarischen Botschafter am spanischen Hofe übergebene Antwort auf die Note der Regierung vom 31. v. M. lautet in den wesentlichen Stellen wie folgt:

„Die Regierung Seiner Majestät hat die mir von Eurer Durchlaucht am 31. v. M. übergebene Ankündigung des festen Entschlusses der österreichisch-ungarischen Regierung, vom nächsten Tage an mit allen Mitteln den Seeverkehr rings um Großbritannien, Frankreich und Italien sowie im östlichen Mittelmeer zu unterbrechen — eines Entschlusses, welcher auf die spanische Regierung den peinlichsten Eindruck geübt hat — sehr aufmerksam erwogen.

Die korrekt neutrale Haltung, welche Spanien seit Kriegsbeginn eingenommen hat und welche es immer mit unerschütterlicher Festigkeit und Redlichkeit beizubehalten verstanden hat, kann nicht die Folge nach sich ziehen, daß das Leben spanischer Untertanen, die sich dem Seehandel widmen, einer so ernsten Gefahr ausgesetzt werde, noch daß sein Handel in jenen Zonen, in denen die t. u. k. Regierung nach ihrer Erklärung mit allen Mitteln ihr Ziel zu erreichen trachten wird, in solchem Grade gehemmt und vermindert werde.

Die Regierung Seiner katholischen Majestät hat bereits einmal einen Protest formuliert, indem sie der Ansicht war, daß die Haltung der österreichisch-ungarischen Seestreitkräfte mit den Vorschriften des internationalen Seerechtes

nicht im Einklang stehe; im gegenwärtigen Augenblicke aber, da Oesterreich-Ungarn laut seiner Ankündigung die Kriegsführung auf einen so extremen, ebenso unerwarteten als präzedenzlosen Grad treibt, muß die spanische Regierung im Hinblick auf die Rechte und die Forderungen ihrer Neutralität mit um so gewichtigerem Grunde bei der t. u. k. Regierung ihren ebenso festen als ruhigen Protest erheben, indem sie berechtigterweise darauf aufmerksam macht, daß die österreichisch-ungarische Regierung sich der Verantwortung nicht zu entziehen vermag, welche sie hauptsächlich im Hinblick auf den Verlust an Menschenleben auf sich nimmt, der die Folge ihrer Haltung sein kann.

Die Initiative zum Frieden.

Die spanische Regierung, immer bereit, im günstigen Augenblick zur Erreichung des von ihr immer so ersehnten Friedens die Initiative zu ergreifen oder mitzuhelfen, kann die Berechtigung eines Ausnahmestandes nicht zugeben, durch welchen entgegen den Rechten und trotz der genauen Einhaltung der Pflichten der Neutralität auf Grund eines anfechtbaren Prinzips der Handelsverkehr Spaniens erschwert oder vermindert und nicht nur das wirtschaftliche Leben dieses Landes aus Spiel gesetzt, sondern auch das Leben seiner Untertanen ernstlich bedroht und gefährdet werden.

Gestützt auf ihr gutes Recht, zweifelt die Regierung Seiner katholischen Majestät nicht, daß die t. u. k. Regierung in den freundschaftlichen Beziehungen, welche die beiden Mächte verbinden, den Antrieb finden wird, um selbst angesichts der mannigfachen Erfordernisse, wie sie der schreckliche Krieg der Neuzeit mit sich bringt, Mittel und Wege zu finden, damit dem Wunsche Spaniens Genüge geschehe, den dessen Regierung gemäß ihrer unausweichlichen Pflicht, das Leben ihrer Untertanen zu schützen und ihre Souveränität unverändert zu erhalten, geltend macht, auf daß Spaniens nationale Existenz keine Unterbrechung erfahre. Die spanische Regierung ist der Meinung, daß hierbei Vernunft und Recht völlig auf ihrer Seite sind.“